



FÄLLE AUS DER PRAXIS

Zwangweise Beitreibung der durch Vergleich übernommenen Kosten

13. *Schm. H. T. in B.* **Anfrage:** Im Jahre 1956 hatte ich eine Sühneverhandlung wegen einer Beleidigungssache. Der Termin hatte Erfolg, die Parteien einigten sich. Die Beschuldigte, eine Kriegerwitwe, nahm ihre Äußerung zurück und erklärte auch durch Unterschrift, die Kosten der Verhandlung 11,00 DM zu tragen. Sie hat, trotz meiner Mahnung, die Kosten noch nicht bezahlt. Ich habe die Sache dem Gemeindedirektor vorgetragen; der weiß auch nicht recht, die Sache zu handhaben, da ein Vollziehungsbeamter in der Gemeinde fehlt. Kann ich evtl. beim Kreis die Einziehung des Betrages beantragen? Es scheint so, als ob die Beschuldigte es darauf ankommen lässt und einfach nicht bezahlen will, trotzdem sie ihre Rente und auch noch Nebenverdienst hat. Möbel sind auch vorhanden. Was kann ich dagegen tun? **Antwort:** Um zu den Kosten des Vergleichs zu kommen, stehen Ihnen zwei Wege zur Verfügung. Der erste ist der: Sie stellen eine Kostenrechnung aus und senden sie mit einem Ersuchen um Vollstreckung an den Herrn Gemeindedirektor (Vordruck Z 271 von

Carl Heymanns Verlag). Die Gemeinde ist verpflichtet, für die Vollstreckung zu sorgen. Die Vollstreckung der Kosten des Schm. hat ebenso zu geschehen wie die der Gemeindeabgaben. Erklärt Ihnen daraufhin der Gemeindedirektor, er habe keinen Vollstreckungsbeamten zur Verfügung, so wenden Sie sich mit einer Beschwerde an den Oberkreisdirektor (Landrat). Der wird dann schon dafür sorgen, dass die Gemeinde ihre Pflicht erfüllt.

Der andere Weg ist folgender: Da ein Vergleich geschlossen ist, haftet Ihnen auch der Antragsteller der Sache für Ihre Kostenforderung.

Sie lassen sich die Kosten von ihm zahlen. Er stellt dann bei dem Amtsgericht (mit Vordruck Z 256 von Carl Heymanns Verlag und einer von Ihnen ausgestellten Ausfertigung des Vergleichs — Vordruck Z 266 von Carl Heymanns Verlag —) den Antrag, den Vergleich für vollstreckbar zu erklären und die vollstreckbare Ausfertigung dem Gerichtsvollzieher zum Zwecke der Vollstreckung zu übergeben. In diesem Falle würde also der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung zu bewirken haben.

Selbstgespräch als Beleidigung?

14. *Schm. G. S. in E.* **Anfrage:** Der Rentner S. hat gegen seine Zimmernachbarin, die Rentnerin Fr. A.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



B., wegen Beleidigung und übler Nachrede Antrag auf Sühnetermin gestellt. Es liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: Der S. ist verheiratet (Flüchtling), und seine Wohnung liegt neben dem Zimmer der Beschuldigten. Die Parteien haben keinerlei Verkehr miteinander. S. gibt an, Frl. B. führe in ihrem Zimmer des Öfteren, das letzte mal am 14. 2. 1957 nachm. um 18.30 Uhr, mitunter bis 23.00 Uhr, folgende Selbstgespräche: Er, S., habe die Frau F. umgebracht. Sie schlage ihm eine Flasche auf den Kopf, damit er kaputt sei. Sie werde dafür sorgen, dass er nicht ausziehen brauche. Er sei ein Mörder, ein roter Chinese, ein tschechischer Zigeuner, und sie würde ihm die Türe einschlagen. Zur Aufklärung über die vorgenannte Frau F. erklärte mir S., die Frau F. (Verwandte von Frl. B.) habe früher einmal im Hause gewohnt; sie sei vor ca. 3 Jahren in Frankfurt/M. an einem Herzleiden gestorben und auch dort begraben worden. Im Strafrecht für Schr. auf Seite 68 heißt es: „Zur Beleidigung gehört eine Kundgebung; es genügt nicht, dass man diese Missachtung im stillen Kämmerlein in der Form eines Selbstgespräches äußert.“ Ich hatte die Beschuldigte zu einer vorbereitenden Aussprache zu mir gebeten; sie ist aber nicht erschienen. Nun frage ich: 1. Muss ich den Fall durchführen? 2. Sind Selbstgespräche, wie die vorerwähnten, obwohl sie Beleidigung, Bedrohung, üble Nachrede und

Verleumdung enthalten, in diesem Falle verfolgbar? **Antwort:** Sie haben ganz recht; Selbstgespräche sind keine Beleidigung, selbst dann nicht, wenn jemand sie ohne Wissen und Willen des „Redners“ abhört. In Ihrem Fall erwecken aber die Umstände den Verdacht, dass es die Frau B. gerade darauf angelegt hatte, von dem, den sie in ihren Selbstgesprächen meinte, gehört zu werden. Als langjährige Bewohnerin dürfte ihr die Hellhörigkeit der gemeinsamen Wohnung bekannt sein. dass sie gerade die stille Abendzeit, in der mit störenden Nebengeräuschen weniger als am Tage gerechnet zu werden brauchte, zu ihren Selbstgesprächen benutzte, verstärkt den Verdacht, dass sie es darauf anlegt, auch gehört zu werden; und sie wäre schon dann der Beleidigung — und hier wohl auch der Bedrohung mit einem Verbrechen — schuldig, wenn sie auch nur für möglich gehalten haben sollte, von anderen gehört zu werden, und wenn sie das innerlich gebilligt hätte. Sie werden auf jeden Fall den Sühnetermin anberaumen müssen. Die Beschuldigte wird sich aller Wahrscheinlichkeit nach darauf berufen, nicht richtig verstanden worden zu sein. Es wird also gut sein, wenn der Antragsteller sich noch eines Zeugen versichert hat. Ist das nicht der Fall, so würde er bei Gericht kaum Aussicht auf Erfolg haben. Außerdem könnte nach Lage der Sache zweifelhaft sein, ob sich die Beschuldigte

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Seite 2/6

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte befunden habe, als sie ihre Selbstgespräche führte. Möglicherweise liegt bei ihr eine geistige Erkrankung dem Vorfall zugrunde. Die Sache bietet also für keine der beiden Seiten eine sichere Chance für eine etwaige gerichtliche Klage. Deshalb scheint es uns im beiderseitigen Interesse zu liegen, sich vor dem unparteiischen Schm. auszusprechen und dann einen Vergleich zu schließen.

Einkommensteuer. Absetzung der Kosten für das Sprechzimmer?

15. Schm. H. K. in R. **Anfrage:** Bei einer Rücksprache beim Finanzamt zwecks Eintragung eines Steuerfreibetrages auf der Lohnsteuerkarte bat ich unter anderem auch um Absetzung eines Arbeitszimmers als Schm. Die Stadt R. hatte mir eine Bescheinigung ausgestellt, dass sie wegen Raummangels nicht in der Lage sei, mir ein Zimmer zur Abhaltung der Termine zur Verfügung zu stellen. Es war mir nicht möglich, den zuständigen Sachbearbeiter und Abteilungsleiter zu überzeugen, mir das Zimmer abzusetzen. Ich bitte um Mitteilung, wie die derzeitige Rechtslage ist bzw. ob die Kollegen die Angelegenheit schon einmal zur Sprache gebracht haben. M. E. muss gleich sein, wenn

zwei das Gleiche tun. Wenn ein hochbezahlter Richter ein Arbeitszimmer absetzen kann, müsste dies auch für einen ehrenamtlich tätigen Schm. möglich sein. **Antwort:** Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes ist bei der Anerkennung der Bereithaltung eines häuslichen Arbeitszimmers sehr zurückhaltend. Sie sind im Irrtum, wenn Sie annehmen, dass den Richtern bei der Einkommensteuer die Kosten der Bereithaltung eines Arbeitszimmers in der Wohnung als Werbungskosten angerechnet würden. Das ist — obwohl Richter fast ausnahmslos genötigt sind, einen großen Teil ihrer dienstlichen Tätigkeiten zu Hause zu erledigen — bisher trotz vielfacher Bemühungen immer wieder abgelehnt worden. Bei dem Schm. scheidet die Anerkennung der Kosten für das Sprechzimmer als Werbungskosten schon deshalb aus, weil Sie je gegen die Gemeinde einen Anspruch auf die Sprechzimmervergütung haben, wenn Sie die Termine und sonstigen Dienstgeschäfte in der Wohnung erledigen. Diese Sprechzimmervergütungen sind meist so bemessen, dass sie den durch die Benutzung des Zimmers für dienstliche Zwecke dem Schm. entstehenden Aufwand ausgleichen. Diese Sprechzimmervergütung ist natürlich bei der Veranlagung zur Einkommensteuer oder zur Lohnsteuer nicht als „Einkommen“ anzurechnen; denn hier handelt es sich um eine Ver-

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.



gütung echter Werbungskosten.

Formale Beleidigung einer Körperschaft

16. *Schm. F. Z. in D.* **Anfrage:** Der prakt. Arzt Dr. P. hat die von ihm ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einer Patientin mit dem Vermerk versehen „Zur Vorlage an den arroganten Arbeitgeber“. Der Arbeitgeber ist eine größere Firma (GmbH). Der Geschäftsführer der Firma, Herr K. will Privatklage gegen den Dr. med. P. erheben und hat Sühntermin beantragt, der auch inzwischen in Anwesenheit beider Parteien stattgefunden hat. Herr Dr. P. betonte in der Verhandlung, dass die von ihm ausgestellte Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit der Patientin, die bei der vorgenannten GmbH angestellt ist, lediglich zur Weitergabe an die zuständige Krankenkasse bestimmt gewesen sei. Der Antragsteller habe kein Recht, diese Bescheinigung für sich anzufordern, zumal auf dieser Bescheinigung die ärztl. Diagnose vermerkt sei, was unter Umständen die Interessen des arbeitsunfähigen Arbeitnehmers schädigen oder gefährden könnte. Das ärztliche Berufsgeheimnis müsse gewahrt bleiben. Meine Frage ist: 1. Hat der Antragsteller ein Recht auf die Privatklage? Der Arbeitgeber ist doch die Firma (also die GmbH); er ist doch

in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer auch nur ein Angestellter. — Und die Bescheinigung hatte doch den Vermerk „Zur Vorlage an den arroganten Arbeitgeber“. 2. Ist der Geschäftsführer berechtigt, eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung von dem Angestellten der Firma zur eigenen Einsichtnahme zu verlangen? — Fest steht, dass die Firma es unterlassen hatte, den einfachsten Weg zu gehen, nämlich bei der Krankenkasse anzufragen und von dort die Bestätigung des ärztl. Attestes zu erhalten, denn die Angestellte fehlte bereits seit 5 Wochen im Betrieb und hatte ordnungsgemäß von ihrem behandelnden Arzt dort — also bei der Krankenkasse — die Bescheinigung abgegeben. **Antwort:** Da der Dr. H. die Bescheinigung ausdrücklich mit dem Vermerk versehen hatte: „Zur Vorlage an den arroganten Arbeitgeber“, ist nicht recht verständlich, wie er sich jetzt gegen die Herausgabe der Bescheinigung an den Arbeitgeber durch Berufung auf sein ärztliches Berufsgeheimnis sperren will. Im übrigen ist es ja auch für die Frage der Beleidigung ganz gleichgültig, ob die Bescheinigung selbst vorliegt oder nicht, dass die Bezeichnung des Arbeitgebers als „arrogant“ ein absprechendes Werturteil — und damit ein: formale Beleidigung — enthält, ist ja unbestreitbar. Durch Wahrnehmung berechtigter Interessen kann eine solche Beleidigung nicht gerechtfertigt

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



werden. Ihrem Inhalte nach ist sie doch wohl, wenn wir Ihre Anfrage richtig verstehen, unbestritten. Schon durch die Herausgabe der mit dem beleidigenden Vermerk versehenen Bescheinigung an die Patientin war die Beleidigung vollendet. Und sie wurde weiter gegangen durch die Weitergabe der Bescheinigung an die Krankenkasse. dass der „Arbeitgeber“ in diesem Fall eine GmbH —also eine „juristische Person“ — war, ändert nichts an der Beleidigung. Auch juristische Personen sind nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes beleidigungsfähig. Im Übrigen richtet sich die Beleidigung auch gerade gegen den Geschäftsführer, der als verfassungsmäßiger Vertreter der GmbH dabei ganz offensichtlich mitgemeint und mitbetroffen ist. Wenn es der Arzt für richtig hält, seine ärztlichen Bescheinigungen mit derartig unsachlichen Bemerkungen zu versehen, wie es hier offenbar geschehen ist, so muss er die Folgen dafür tragen.

Verwirkung der Frist für den Strafantrag durch Vertagung des Sühnetermins

17. Schm. H. B. in B. Anfrage: Die Ehefrau W. hat am 30. 12. 1956 gegen Frau Z. Antrag auf Anberaumung einer Sühneverhandlung gestellt; sie

beschuldigte Frau Z, wie folgt: „Vor etwa drei Wochen erfuhr ich von Frau B. und von Frl. W. dass Frau Z. ihnen gesagt habe, ich habe ihr einen Schnittbogen entwendet.“ Ich setzte Termin auf den 6. 1. an. Am Tage vor dem Termin erschien der Ehemann der Beschuldigten und teilte mir mit, der Termin könne nicht stattfinden, weil sein Kind an Scharlach erkrankt sei. Wegen der bestehenden Ansteckungsgefahr vertagte ich den Termin auf zunächst unbestimmte Zeit. Am 12. 2. teilte mir die Antragstellerin mit, das Kind der Beschuldigten sei nun wieder gesund. Ich bestimmte daraufhin neuen Termin auf den 15. 2. In dem Termin machte die Beschuldigte geltend, die Frist für den Strafantrag sei abgelaufen. Der Mann der Beschuldigten, der als Beistand mit erschienen war, wies glaubhaft nach, dass der Antragstellerin die angebliche Äußerung der Beschuldigten nicht, wie diese bei der Antragstellung behauptet hatte, erst drei Wochen vor der Antragstellung, sondern bereits sieben Wochen vor diesem Zeitpunkt zugetragen worden sei. Wenn die Angaben der Antragstellerin richtig gewesen wären, dann wäre die Frist von drei Monaten erst am 8. März abgelaufen gewesen (9. Dezember bis 8. März). Nach den glaubhaften Angaben der Beschuldigten aber wäre die Frist bereits am 10. 2. abgelaufen gewesen (11. November bis 10. Februar). a) Durfte ich den Termin wegen der Erkrankung des Kindes auf

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



unbestimmte Zeit vertagen? b) Wurde durch die fünfwöchige Dauer der Krankheit des Kindes die Frist unterbrochen oder nicht? **Antwort:** Die Vertagung war sachgemäß. Ein Vorwurf kann Ihnen daraus jedenfalls nicht gemacht werden. Die Antragsfrist von drei Monaten wurde durch die Unmöglichkeit, den Sühnetermin durchzuführen, weder unterbrochen noch gehemmt. Die Frist lief weiter und endete, wie Sie zutreffend annehmen, drei Monate nach dem Zeitpunkte, zu dem die Antragstellerin von der Beleidigung und der Person der Täterin Kenntnis erlangt hatte. Sie hätten die Wahrung der Frist in jedem Falle sicherstellen können, wenn Sie die Antragstellerin veranlasst hätten, bei Gericht, Staatsanwaltschaft oder Polizei den Strafantrag vorsorglich zu stellen. Das empfiehlt sich in allen Fällen, in denen nicht sicher ist, ob das Sühneverfahren vor dem Ablaufe der Antragsfrist durchgeführt werden kann. Bei Carl Heymanns Verlag erhalten Sie für derartige Fälle Vordrucke (Vordruck Z 291 mit Antwortkarte). In der SchsZtg. ist auf diese Möglichkeit öfters hingewiesen worden, dass Sie im gegenwärtigen Fall einen derartigen vorsorglichen Strafantrag nicht veranlasst haben, kann Ihnen nicht zum Vorwurfe gemacht werden. Sie konnten darauf vertrauen, dass Ihnen die Antragstellerin über den Zeitpunkt, zu dem sie von der Beleidigung und der Person der Täterin Kenntnis erlangt hatte, richtige Angaben

gemacht habe. Wäre das der Fall gewesen, so wäre das Sühneverfahren noch rechtzeitig zum Abschlusse gelangt.

Durch den Antrag beim Schm. wird die Dreimonatsfrist für den Strafantrag nicht gewahrt.

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.